

## **Stellungnahme von Dr. Iris Kunadt zum TOP Ö8 in der Ratssitzung 29.8.24 17 Uhr**

Drucksachen-Nr. 24/2901 Festsetzung eines Ordnungsgeldes und weitere zivil- und/oder verwaltungsgerichtliche Maßnahmen

Mit der Beschlussvorlage Drucksachen-Nr. 24/2901 werfen Sie, Herr Bürgermeister, mir vor gegen die Verschwiegenheitspflicht als Ratsmitglied verstoßen zu haben und möchten einen Gemeinderatsbeschluss herbeiführen, der ein Ordnungsgeld gegen mich verhängt.

Das Schreiben an mich, mit dem Sie mich zur Stellungnahme aufgefordert haben, erreichte mich erst nach meinem Urlaub, so dass die gesetzte Frist bereits verstrichen war - daher habe ich mich entschieden, erst in dieser Ratssitzung Stellung zu nehmen.

### **Die Kernfrage lautet: Waren die beiden Dokumente, um die es geht, öffentlich oder nicht öffentlich?**

1. Die Stellungnahme der Gemeinde zur „Anzeige Haushaltssatzung und Fortschreibung Haushaltssicherungskonzept 2023“ vom 24.6.24
2. Der Beschluß zum Erlass von Pacht- und Zinszahlungen vom 31.10.24. Die vollständige Drucksache wurde nicht veröffentlicht.

Ich habe mich von Fachjuristen beraten lassen und das Ergebnis ist:

- Die Veröffentlichung der Dokumente ist rechtmäßig, da der Rat die Nichtöffentlichkeit nie hergestellt hat. Die Gemeindeordnung NRW schreibt zwingend vor, dass nichtöffentliche Teile einer Ratssitzung nur auf Antrag beschlossen werden können und begründet werden müssen.
- Dies wurde bei den hier diskutierten Drucksachen und in meiner Gegenwart bislang bei keiner nichtöffentlichen Angelegenheit vollzogen.

Ich möchte die Gemeindeordnung NRW zitieren:

In **§ 48 (2) Tagesordnung und Öffentlichkeit der Ratssitzungen** heißt es unter Punkt

(2) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. Auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ratsmitglieds kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird.

Die Geschäftsordnung der Gemeinde Nümbrecht ist hier identisch mit der Gemeindeordnung, also gibt es keine spezielle Regelung.

Ein Beschluss zum Ausschluss der Öffentlichkeit liegt für beide Drucksachen jedoch nicht vor. Im Gemeinderat gab es keinen Antrag, keine Abstimmung und auch keine Begründung für die Nichtöffentlichkeit.

Herr Bürgermeister, Sie beziehen sich bei Ihrem Vorwurf alleine auf die von Ihnen vorgegebene Tagesordnung. Beide Drucksachen wurden im nichtöffentlichen Teil behandelt. Das allein ist jedoch nicht hinreichend, um die Nichtöffentlichkeit herzustellen. Im Gegenteil:

In § 43 Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder heißt es unter Punkt

(2) Für die Tätigkeit als Ratsmitglied, Mitglied einer Bezirksvertretung oder Mitglied eines Ausschusses gelten die Vorschriften der §§ 30 bis 32 mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. Die Pflicht zur Verschwiegenheit kann ihnen gegenüber nicht vom Bürgermeister angeordnet werden;

Damit ist klar, ein **Ratsbeschluss ist Voraussetzung für die Nichtöffentlichkeit**. Da dieser nicht vorliegt, die Nichtöffentlichkeit also nie hergestellt war, habe ich auch nicht gegen die Verschwiegenheitspflicht verstoßen.

Tatsächlich sind jedoch in Ihrer Amtszeit, Herr Bürgermeister, Hunderte von Beschlüssen - und die Liste der TOPs im nichtöffentlichen Teil war immer sehr lang - rechtswidrig der Öffentlichkeit vorenthalten worden.

Meine Motivation die Sachverhalte zur Haushaltssituation sowie den Vorgängen um Parkhotel und Sportpark der Öffentlichkeit auf *HalloRathaus* aufzuzeigen und transparent zu machen, rührt vor allem daher, dass bis heute von Ihnen, Herr Bürgermeister, und den Fraktionen von CDU, FDP und GUD ein völlig falsches Bild der tatsächlichen Lage der Gemeinde gezeichnet wird. Dies belege ich mit den zitierten Schriftstücken und Drucksachen.

Nach wie vor wird selbst der Gemeinderat nicht umfassend informiert. Der Brief der Kommunalaufsicht vom 13.8.24 zum KMVZ liegt dem Rat nicht vor. Der Quartalsbericht zum Haushalt, zu dem Sie die Kommunalaufsicht verpflichtet hat, wurde in der letzten Ratssitzung im nichtöffentlichen Teil als schriftliche Mitteilung vorgelegt. Zu den mittlerweile zahlreichen Briefen der Kommunalaufsicht wurde kein einziges Mal im Rat beraten.

**Die Herstellung der Öffentlichkeit über diese Vorgänge verursacht keinen „Schaden“, sondern ist zwingend erforderlich, um Schaden von der Gemeinde abzuwenden.**

**§43 (1)** nehme ich sehr ernst. Dort heißt es:

(1) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, in ihrer Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung zu handeln; sie sind an Aufträge nicht gebunden.

Sollte der Gemeinderat dennoch trotz fehlender Grundlage ein Ordnungsgeld verhängen, werde ich diesen Beschluss selbstverständlich gerichtlich anfechten.